

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
16	Privat	In der Bauordnung sind Antennenschüsseln und Satellitenempfangsanlagen nicht erwähnt. Sind diese noch bewilligungspflichtig? (Was eigentlich sein sollte; restriktiv behandeln!)		Behandelt in § 68 Abs. 1 Bst. g (Mitwirkung § 64)
61	Nachbarschaft St. Michael Zug	Hauptanliegen ist, dass die vorgeschlagene BO 2007 durch dieses Mitwirkungsverfahren auf keinen Fall aufgeweicht wird. Besonders wichtig ist dabei im Artikel 30, dass die vorgeschlagenen "Anforderungen an die Arealüberbauungen" mindestens erhalten bleiben und, dass die unter Paragraph 31 vorgeschlagenen "Bonies" für Arealüberbauungen auf keinen Fall weiter erhöht werden dürfen.		Zur Kenntnis
69	Weidmann & Rudolf	Es sollte vermieden werden, "harte" Verweise auf andere Gesetze einzufügen. Hinweise auf Normen und Gesetze sind so zu gestalten, dass allfällige Änderungen in den Gesetzen automatisch anwendbar werden. In Bezug auf das PBG ist festzulegen, wie sich Veränderungen des PBG's auf die BO auswirken.		Verweis auf übergeordnete Gesetzgebung erfolgt in Fussnoten.
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	Unabhängig davon soll festgelegt werden, dass bei der seewärts liegenden Häuserzeile in der Vorstadt ohne Berücksichtigung der Vorschriften für die Kernzone KC Ersatzbauten unter Wahrung der bisherigen Nutzung und der gegen aussen in Erscheinung tretenden Gestaltung (z. B. Beibehaltung einer Dachterrasse) zulässig sind.		Betrifft den Bebauungsplan Vorstadt. Dieser enthält separate Vorschriften.
69	Weidmann & Rudolf	Die neue BO sollte vom Leitgedanken geleitet werden, nur regeln was zu regeln ist (was in anderen Gesetzen festgelegt ist, muss nicht wiederholt werden) und der Geist der Erhaltung sollte ersetzt werden durch einen Geist, der von der Weiterentwicklung ausgeht.		Zur Kenntnis
89	CVP der Stadt Zug	Grundsätzlich sollte der Stadtrat bedenken, dass der Entwurf entschlackt und von überflüssigen Bestimmungen befreit werden soll.		Zur Kenntnis
80	Nachbarschaft Oberwil-Gimenen	Die vielen neuen Paragraphen vermitteln teilweise den Eindruck der Zufälligkeit. Sie gefährden die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Rechtssicherheit.		Zur Kenntnis
114	SVP Stadt Zug	Die Mitwirkung staatlicher Behörden im Bau- und Planungsprozess ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine Verpolitisierung von planungsrechtlichen Instrumenten (Bebauungsplanpflicht, Konkurrenzverfahren mit Programmgenehmigung) ist konsequent zu vermeiden.		Zur Kenntnis
134	Privat	Die Bauordnung enthält massive Eingriffe des Staats in die Rechte der Bürger und verkennt in vielen Teilen die freiheitlich konzipierte Staatsordnung der Schweiz.		Zur Kenntnis
79	Zuger Kantonalbank	Bauordnungs-Entwurf: Allgemeines: Es sind Formulierungen hinzugekommen, die dem Stadtrat einen erheblichen Spielraum einräumen, z.B. §§ 20, 24 Abs. 3, 27, 31 Abs. 2, 33 Abs. 3, 34 Abs. 2 etc. Wir ersuchen Sie daher ganz generell, die Bauordnung liberaler zu gestalten.		Zur Kenntnis
80	Nachbarschaft Oberwil-Gimenen	Jetzige BO nur dort korrigieren, wo dies wirklich nötig ist.		Zur Kenntnis
83	Privat	Zug wird zum Dorf, wenn zuviel verhindert wird: Vorhandene Bauten sollen geschützt werden, damit eine Erneuerung nicht mehr attraktiv ist. Die so genannte "Regelbauweise" wird eingeführt, die Einzelbauten umschreibt, wie sie im Dorf üblich sind. Städtische Bauformen, die bisher auch die Regel waren, könnten in Zukunft nur noch mit besonderen Planungsmitteln erreicht werden. Auch bei den Detailvorschriften gehen alle Änderungen in Richtung Einschränkung, Schutz und staatliche Einflussnahme. Der Bauwillige wird in seinen Rechten beschnitten und hat kaum mehr Gestaltungsfreiheit.		Zur Kenntnis
74	FDP der Stadt Zug	Liberale klare und knappe Verordnung / Der Grundgedanke einer Verdichtung im Stadtgebiet soll weiter verfolgt werden.		Zur Kenntnis
86	Kloster Maria Opferung	Grundsätzliches: Ihr Hauptanliegen ist, dass die vorgeschlagene "Bauordnung 2007" durch dieses Mitwirkungsverfahren auf keinen Fall aufgeweicht wird.		Zur Kenntnis

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
131	Privat	Die Änderungen des Baurechts sind mit hohem Tempo umzusetzen. Es ist dafür zu sorgen, dass die geplanten Bauvorhaben die Intentionen des Stadtrats und der Bevölkerung bereits leben bzw. berücksichtigen.		Zur Kenntnis
89	CVP der Stadt Zug	Bestehende Gewerbebetriebe sollten ihre Werkstatt auch in Wohnquartieren weiter betreiben können.		Zur Kenntnis
89	CVP der Stadt Zug	Der Wohnanteil soll nicht herabgesetzt werden.		Der Wohnanteil wird nicht reduziert.
136	Alternative der Stadt Zug	An folgenden Punkten ist unbedingt festzuhalten: Aufwertung der Quartiere, massvollere Verdichtung bei Arealbebauungen, Förderung ökologischer Bauweisen, finanziell abgesicherte Umgebungsgestaltung, Baumschutz, Ermöglichen von autofreiem Wohnen und Arbeiten, erträglichere Terrainveränderungen.		Zur Kenntnis
105	CSP Zug	§ 1: Dass in Abs. 2 versucht wird, die Grundsätze des Entwicklungskonzeptes umzusetzen, wird begrüsst,		§ 1 wird ersatzlos gestrichen. Der Teilrichtplan Siedlung und Landschaft wird erarbeitet.
135	SP der Stadt Zug	§ 1 Abs 2: Die Beachtung des Entwicklungskonzepts beim Vollzug der BO ist folgerichtig.		
26	Privat	§ 1: Das "Entwicklungskonzept Zug" ist aus der Bauordnung zu entfernen. Da es nicht die gleiche gesetzliche Stufe der Bauordnung hat, aber trotzdem von der Verwaltung beachtet werden muss, wird es für Einsprecher ein ideales Tummelfeld abgeben. Es mag allenfalls als Materialie zur neuen Bauordnung dienen.		
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 1: Der Absatz 2 ist zu streichen, denn ein Verweis auf das Entwicklungskonzept schafft rechtliche Unsicherheit, die für eine Bauordnung nicht akzeptabel ist.		
38	Privat	§ 1 Abs. 2 soll gestrichen werden.		
65	Verwaltungsrat Korporation Zug	§ 1 Zweckbestimmung: Absatz 2 sei ersatzlos zu streichen.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 1 Zweckbestimmung: § 1 Abs. 2: Ersatzlos streichen. Die Stadt hat einen Teilrichtplan für Siedlung und Landschaft zu erstellen (§ 15 PBG).		
74	FDP der Stadt Zug	§ 1 Abs. 2: Dieser Abschnitt muss gestrichen werden		
77	Bauforum Zug Präsident	§ 1 : Der vorgeschlagene § 1 ist vollständig durch die bisherige Fassung der BO von 1994 zu ersetzen.		
79	Zuger Kantonalbank	Zweckbestimmung: Der in § 1 Abs. 2 nBO enthaltene Verweis auf das "Entwicklungskonzept" sollte gestrichen werden.		
83	Privat	Entwicklungskonzept - Der gut gemeinte Schuss ging nach hinten raus: Man hat Angst vor den Veränderungen und verlangt nach Schutz und Kontrolle. Über die Bedeutung der Stadt Zug im regionalen Rahmen ist nichts zu vernehmen. Unter dem viel zitierten Wort Qualität wird vielmehr "klein aber fein" verstanden. Es erscheint daher fraglich, ob das Entwicklungskonzept gemäss § 1.2 der BO noch angewendet werden darf.		
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	1. Kapitel: Zweckbestimmung - § 1: Absatz 2 streichen (rechtliche Unsicherheit).		
114	SVP Stadt Zug	§ 1, Abs 2 ersatzlos streichen.		
121	Müller Müller Architekten AG	§ 1 Zweckbestimmung: Abs. 1 sei zu streichen. Begründung: Das Entwicklungskonzept ist nicht rechtsverbindlich. Ein Verweis darauf im Rahmen der BO schafft eine Rechtsunsicherheit.		

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
69	Weidmann & Rudolf	§ 2 Abs. 1: Baukunst durch Baukunde ersetzen. Ergänzen: "Die einschlägigen Normen des SIA, welche zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung gültig sind, sind einzuhalten."	1	Baukunde übernehmen SIA-Normen beschreiben kein Recht
		Eine Regelung analog § 2 heutiger BO: Diejenigen Bauten, die vor Inkrafttreten dieser Bauordnung bewilligt wurden, dürfen unabhängig von den Ausnützungsvorschriften innerhalb des bestehenden Volumens umgebaut werden. Zusätzliche für die Belichtung notwendige Dachaufbauten sind zulässig und das Dach darf, wo nötig, bis zu 50 cm angehoben werden. Es dürfen behindertengerechte Liftanbauten erstellt werden. Diese "alte" Bestimmung sollte beibehalten werden.		
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	Alte BO, § 2: Der bisherige § 2 ist in die neue Bauordnung aufzunehmen, weil die Bestandesgarantie für den Gewerblar und jeden Bürger von überragender Bedeutung ist. Entsprechend ist die Wiederholung dieses Grundsatzes gerechtfertigt.		Bestandesgarantie ist in § 72 PBG geregelt
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	Allg. Bauvorschriften - § 2: Der bisherige § 2 in der BO aufnehmen (Bestandesgarantie).		
121	Müller Müller Architekten AG	§ 2 Bestandesgarantie: Der bisherige § 2 sei beizubehalten. Begründung: Alte Formulierung der Bestandesgarantie lässt eine Verdichtung im Bestand zu.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 2 Abs. 2: Ersatzlos streichen.		Übernehmen
69	Weidmann & Rudolf	§ 2 Abs. 3: Umformulieren: Gebäude, die der Bevölkerung in ausserordentlichen Situationen dienen (...) gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften.	3	Nicht übernehmen: Übliche Formulierung
74	FDP der Stadt Zug	§ 3 Abs. 1: Präzisierung..... <i>ausschliesslich nach Norden</i> ist zu streichen	2	Ausnahmen sind über den allgemeinen Ausnahmeparagrafen (§ 31 V PBG) möglich.
121	Müller Müller Architekten AG	§ 3 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen: Der Passus "ausschliesslich gegen Norden ausgerichtete Wohnungen sind nicht zulässig" sei zu streichen. Begründung: Kleinwohnungen oder Atelierwohnungen vor allem im dichten Stadtzentrum können durchaus in Einzelfällen gegen Norden situiert werden.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 3 Abs. 2: Ausnahmeklausel ist allgemein zu formulieren und für alle drei Abschnitte geltend an den Schluss des Paragrafen zu stellen.		Gilt nur für Umbauten: Für die lichte Höhe und die minimale Bodenfläche. Weitere Ausnahmen sind über den allgemeinen Ausnahmeparagrafen (§ 31 V PBG) möglich.
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 3 - Abs. 2 : Wohn- und Schlafräume müssen auf wenigstens zwei Dritteln der erforderlichen Minimalfläche....		Arbeitsräume müssen die Minimalfläche auch einhalten. Ausnahmen bei Umbauten gemäss § 2 Abs. 4
69	Weidmann & Rudolf	§ 3 Abs. 3: Definition Mehrfamilienhäuser neu: "Bei Wohnhäusern mit drei oder mehr Wohnungen müssen Räume, die für das Wohnen erstellt werden, eine Bodenfläche von mindestens 10 m² aufweisen."		Sinngemäss übernehmen
69	Weidmann & Rudolf	§ 4 Abs. 2: Neue Formulierung: Wohngebäude mit mehr als acht Wohnungen haben sich an das Bundesgesetz für behindertengerechtes Bauen zu halten. Entspricht dem Bundesgesetz.	4	Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 4 Abs. 2 - Übergeordnetes Recht: Der Abschnitt beschreibt übergeordnetes Recht und ist darum konsequenterweise zu streichen. Der Titel ist anzupassen <i>Abstellräume</i> Als Folge des Streichens von Absatz 2 muss der Titel angepasst werden.		Abs. 2 wird beibehalten, da diese Gesetzgebung noch nicht allgemein bekannt ist.

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
105	CSP Zug	§ 5: Begrüsst und unterstützt wird die Forderung nach Spiel- und Freiflächen im Siedlungsraum.	6	Zur Kenntnis
69	Weidmann & Rudolf	§ 5 Abs. 1: Neue Formulierung: Bei Erstellung und Erneuerung von Wohngebäuden mit sechs oder mehr Wohnungen sind an geeigneten Standorten (...) Bei Erstellung oder Erneuerung von Gebäuden, die Bestandteil von Arealbebauungen oder eines Bebauungsplans sind, haben (...)		Die Änderung wird nicht übernommen, da dies keine materielle Änderung gegenüber der Bauordnung der Mitwirkung darstellt.
28	Privat	§ 5: Spiel- und Freiflächen sollen schon bei Gebäuden mit vier und mehr Wohnungen erforderlich sein, denn auch die Kinder in solchen Bauten haben Anrecht darauf. Bei kleineren Gebäuden ist die Verantwortung der Bewohner, selber etwas zu gestalten, grösser.		Nicht übernehmen
69	Weidmann & Rudolf	§ 5 Abs. 3: Präzisierung: (...) 15 % der für das Wohnen anzurechnenden Geschossfläche gemäss V PBG.		Übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 5 Abs. 3: Es fehlt das Verb im Satz - Sie schlagen vor: ... <i>Freiflächen müssen mindestens...</i> Beschreibungen von Paragraphen vermeiden - Vorschlag: <i>gemäss der geltenden Verordnung zum PBG</i>		"muss" wird ergänzt Verweis auf übergeordnete Gesetzgebung erfolgt in Fussnoten
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 5 - In Abschnitt 3 fehlt das Wort "muss".		
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 5: Der Absatz 4 ist zu streichen, da diese Verpflichtung sich in innenstädtischen Verhältnissen nicht verwirklichen lässt. Spielplätze sind dort auch nicht attraktiv. Überdies wirkt die Norm preistreibend.		Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 5 Abs. 4: Doppelaussagen sollen vermieden, der Absatz soll gestrichen werden.		Nicht übernehmen
69	Weidmann & Rudolf	§ 5 Abs. 4 und 5: Ersatzlos streichen.		
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	Allg. Bauvorschriften - § 5: Ergänzung: Die Spiel- und Freiflächen können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Stadtrat entsprechend reduziert festgelegt werden.		Dies wird mit § 7 "Ersatzabgabe Spiel- und Freiflächen" geregelt.
97	Privat	§ 5 - Spiel- und Freiflächen: Aus den bereits erwähnten Gründen sollten vermehrt Quartiersspielplätze gefördert werden. Diese sollten die verwaisten oder wenig genutzten Mehrfamilienhaus-Spielplätze ablösen oder mindestens ergänzen. Die Freiflächen als solches sind als Aufenthalts- und Grünflächen hingegen weiter zu sichern.		
1	Privat	Kinderspielplätze: Jede Überbauung hat ihr eigenes "Spielplätzchen". Man sollte jedoch mehrere solche zu einem grossen Spielplatz zusammenlegen. Dies würde das Zusammenleben der Kinder fördern.		Quartiersspielplätze werden mit § 8 "Quartierfreiräume" gefördert.
126	Privat	Ergänzen, dass die BO zu Spielplätzen nicht nur quantitativ, sondern auch bezüglich Ausstattung konkrete Aussagen macht (heute zu viele seelenlose Alibiplätze irgendwo an einer Ecke des MFH mit einem Plastik-Schwan...). Wichtig wäre auch, Überbauungen durch Freiflächen gezielt miteinander zu verbinden und damit grössere zusammenhängende Lebensräume für Kinder zu schaffen.		
61	Nachbarschaft St. Michael Zug	Artikel 5: Spielflächen - Die vorgeschlagenen Spielflächen sollen für Kinder von allen Seiten, auch von Nachbargrundstücken, zugänglich sein.		
67	Nachbarschaft Rötél Präsident	Öffentliche Spielflächen / Angebote besonders in ihrem Quartier sind rar. Bei Artikel 5 könnte man darauf eingehen und Spielflächen bei Überbauungen besser an die öffentlichen Wege anbinden, um deren Attraktivität zu erhöhen.		Alle im Zusammenhang mit § 8 "Quartierfreiräume" realisierten Spielplätze müssen öffentlich zugänglich sein. Bei privaten Spielplätzen kann dies nicht allgemein durchgesetzt werden, da die Eigentümerschaft den Spielplatz unterhalten muss.
86	Kloster Maria Opferung	Artikel 5: Spielflächen - Die vorgesehenen Spielflächen sollen für Kinder von allen Seiten, auch von Nachbargrundstücken, zugänglich sein.		
62	BSLA Regionalgruppe Innerschweiz	§§ 5, 8 und 20 - Es sollte in den entsprechenden §§ verstärkt auf die gute Proportionierung und Qualität der Freiraumgestaltung hingewiesen werden.	6, 8, 19	Die Qualität ist eine Frage der Umsetzung, die Kontrolle obliegt dem Stadtrat.

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
62	BSLA Regionalgruppe Innerschweiz	§ 6 - Eine Ersatzabgabe von mindestens CHF 10'000.-- erachten wir als angemessen für den Landerwerb, die Erstellungskosten und den Unterhalt eines Spielplatzes.	7	Die Höhe der Ersatzabgabe wird beibehalten. "für das Wohnen anzurechnende Geschossfläche" wird übernommen. Aufgrund von § 7 ergibt sich aus der Praxis eine anteilmässige Abgeltung. Dies muss nicht explizit erwähnt werden.
97	Privat	§ 6 - Ersatzabgabe Spiel- und Freiflächen: Die aufgeführten CHF 5'000.-- sind viel zu knapp bemessen. Dies auch im Hinblick auf möglicherweise notwendige Landkäufe für einen Ersatzspielplatz. Zudem sollte eine Indexierung (z.B. nach Zürcher Baukostenindex) des Betrags aufgeführt sein.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 6 Abs. 1: Präzisierung: Erschweren die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spiel- und Freiflächen und sind diese nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu erstellen, so kann die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe von CHF 5'000.-- pro 200 m ² der für das Wohnen anzurechnenden Geschossfläche (...)		
74	FDP der Stadt Zug	§ 6: Was geschieht, wenn die Spielflächen nur teilweise realisiert werden können? - Z. B. nicht die volle geforderte Fläche.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 7: Ersatzlos streichen.	8	§ 8 (Bauordnung Mitwirkung § 7) wird beibehalten. Ergänzung mit Abs. 2: Pflege und Unterhalt gehen zu Lasten der Stadt Zug. Zur Kenntnis Zur Kenntnis
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	Allg. Bauvorschriften - § 7: § streichen (ansonsten kostenpflichtig / indirekte Enteignung)		
71	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 7 Quartierfreiräume: Es ist darauf zu verzichten. Der Eingriff in Privatareale ist erheblich. Es bleibt ungeklärt, wer für den Bau und Unterhalt verantwortlich ist und nötigenfalls für Ruhe und Ordnung innerhalb einer privaten Überbauung sorgt.		
121	Müller Müller Architekten AG	§ 7 Quartierfreiräume: § 7 sei zu streichen. Begründung: Es ist Aufgabe der Stadt, öffentliche Quartierfreiräume, Plätze etc. zu planen, finanzieren und zu erstellen.		
79	Zuger Kantonalbank	Spiel- und Freiflächen: Die Bestimmungen der §§ 5-8 nBO sind daher zu vereinfachen und § 7 nBO ist gänzlich zu streichen.		
77	Bauforum Zug Präsident	§ 7: Die Ausscheidung spezieller Quartierfreiräume wird als sehr sinnvoll erachtet.		
105	CSP Zug	§ 7: Sie unterstützen die Bestrebung, Quartierfreiräume als Massnahme zur Verbesserung der Siedlungsqualität durch mehr Natur im Siedlungsraum zu schaffen.		
135	SP der Stadt Zug	§ 7 Öffentlich zugängliche Quartierfreiräume sind in den bezeichneten Gebieten zu begrüssen. Sie fördern die Quartiervernetzung.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 7: Wer besorgt und finanziert die Pflege der neuen öffentlichen Quartierfreiräume? Unterhalt und Pflege müssen von der Stadt übernommen werden.	9	Übernehmen
126	Privat	Generell klarere Aussagen zu machen, wie für Kinder und Jugendliche ihre Lebensräume trotz grossem Wachstum ausgebaut werden können.		Nicht übernehmen
126	Privat	Die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, systematisch und aktiv die Optik und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sichtbar zu machen und die Absichtserklärungen mit dazugehörigen Massnahmen zu ergänzen.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 8 Umgebungsgestaltung: In der Umgebung von Neu- oder wesentlichen Umbauten (ein Bauvorhaben allein löst keine Bauarbeiten aus) sind angemessene Pflanzungen vorzunehmen.		
119	WWF Zug	§ 8 Umgebungsgestaltung: Für Neu- und Ersatzpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern sind "nach Möglichkeit einheimische, standortgerechte Pflanzen" zu verwenden.		

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
69	Weidmann & Rudolf	§ 9 Abs. 1 und 2: Neue Formulierung: Die Befreiung der Parkplatzzerstellungspflicht ist im Parkplatzreglement zu regeln; oder der Stadtrat kann in der BO und Nutzungsplänen Gebiete festlegen, über die Parkplatzdifferenzierung...	10	§ 10 (Bauordnung Mitwirkung § 9) wird beibehalten
69	Weidmann & Rudolf	§ 9: Neu: "In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten kann der Stadtrat die Pflicht zur Erstellung von Autoabstellplätzen und der entsprechenden Ersatzabgabe ganz oder teilweise aufheben."		
74	FDP der Stadt Zug	PB - § 9: Bedarf klarer sicherer und durchsetzbarer Reglemente.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 9: Die praktische Durchsetzung scheint uns vor allem auf lange Sicht äusserst schwierig.		
89	CVP der Stadt Zug	§ 9 - Autoarmes Wohnen und Arbeiten: Dieser Paragraph ist zu streichen. Es sei auf das städtische Parkplatzreglement zu verweisen.		
89	CVP der Stadt Zug	§ 9 - Autoarmes Wohnen und Arbeiten: Sollte Paragraph 9 belassen werden, ist der in Abs. 1 enthaltene Begriff "Gebiet" zu definieren. "Gebiet" ist ein unbekannter und unbestimmter Begriff.		
135	SP der Stadt Zug	§ 9 Verdichtete Gebiete (z.B. Stadtbahnhaltestelle Lindenpark) mit guter ÖV-Erschliessung sind für autoarmes Wohnen und Arbeiten prädestiniert.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 10 Lärmschutz: Neu: Die bundesrechtlichen Vorschriften für den Lärmschutz sind zu beachten. Es braucht keine Wiederholung.	11	Kantonale Vorgabe.
71	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 10 Lärmschutz: Die Verfügung einer Bebauungsplanpflicht ist unverhältnismässig. Der Eigentümer kann nicht für die Immissionen verantwortlich gemacht und mit einer Bebauungsplanpflicht "bestraft" werden.		Gesetzliche Vorgabe.
69	Weidmann & Rudolf	§ 11 Abs. 2: Die lichte Geschosshöhe hat mindestens 2.40 m zu betragen, wobei die Wohn-Geschosshöhen grundsätzlich auf 3.20 m zu erhöhen sind. Durch den angestrebten Minergieausbau sind Lüftungsanlagen einzubauen. Damit werden die konstruktiv bedingten Decken noch dicker, was zu Lasten der lichten Raumhöhe geht.	12	Neuer Abs. 3: Der Stadtrat kann im Einzelfall die Geschosshöhen um max. 0.20 m erhöhen, wenn mindestens der MINERGIE-Standard erfüllt ist.
121	Müller Müller Architekten AG	§ 11 Gebäudehöhe: Abs. 1a sei durch 3.20 m zu ersetzen. Begründung: Die Anforderungen an die Gebäudetechnik werden zunehmend komplexer. Um gewünschte Raumhöhen von mind. 2.60 m zu erreichen, sollte die Geschosshöhe angepasst werden.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 11 Abs. 1: Die Geschosshöhe in Wohnzonen ist auf 3.20 m zu erhöhen		
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	Massvorschriften - § 11a: Auf 3.20 m erhöhen in Wohnzonen (technische Anforderungen, insbesondere mechanische Lüftungen i.Z. Minergie)		Die Berechnung der Ausnützungsziffer ist kantonal geregelt. Mit Abs. 2 sind die virtuellen Geschosse geregelt.
71	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 11 Gebäudehöhe: "Virtuelle Geschosse" (Überhöhen) unter Anrechnung der AZ sind zu eliminieren. Es ist unklar, ob mit der Bestimmung von § 11 nBauO die Problematik abschliessend bereinigt wird.		
74	FDP der Stadt Zug	PB - § 11: Soll als Ergänzung Einschränkungen der Kantonalen Bestimmungen neutralisieren. Geschosshöhen können innerhalb der erlaubten Gebäudehöhe flexibel gewählt werden.		
134	Privat	Planungsbericht Seite 29, Punkt 49: Die maximale Firsthöhe respektive Gebäudehöhe ist durch eine einheitliche Geschosshöhe auch für Erd- und Obergeschoss auf 3.0 m zu beschränken.		Zur Kenntnis
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 12: In Abschnitt 2 ist der Begriff "massiver" Brüstung durch "nichttransparenter" Brüstung zu ersetzen.	13	"nicht klar transparente Brüstung" wird übernommen.
74	FDP der Stadt Zug	§ 13 Abs. 1: Die lichte Höhe der anrechenbaren Geschossfläche soll auf 1.70 m erhöht werden.	17	Nicht übernehmen: 1.50 m sind ein schweizweit gängiges Mass.

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
74	FDP der Stadt Zug	§ 14: Im Titel soll der Zusatz <i>...in Arbeitszonen</i> gestrichen werden: - Dafür soll im Text wie folgt ergänzt werden: <i>Für gewerblich genutzte Lagerflächen in Untergeschossen</i> Neu definieren sie Mischzonen, Arbeits- und Wohnzonen, in denen dieser Zuschlag ebenfalls realisiert werden soll. Beschreibungen von Paragraphen vermeiden: - Vorschlag: <i>...gemäss der geltenden Verordnung zum PBG</i>		Ganzer § wird gestrichen. In Arbeitszonen gilt neu nur noch die Baumassenziffer.
69	Weidmann & Rudolf	§ 15 Abs. 2: Ergänzen: <i>Öffentliche Verwaltungsgebäude (...)</i>	19	Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 15 Abs. 2: Verwaltungsgebäude sind nicht a priori von Wohnanteilen zu befreien. Die befreiten Gebäude sollen definiert und aufgelistet werden.		Abs. 2 wird ergänzt mit: "soweit sie in einer Zone mit Wohnanteil errichtet werden".
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 15 - Abschnitt 3 b): Was ist "es"?		"es" entspricht der Reduktion. § 19 (Bauordnung Mitwirkung § 15) lit. b wird entsprechend ergänzt.
74	FDP der Stadt Zug	§ 16 Abs. 1: Der Absatz soll ersatzlos gestrichen werden.	14	Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 16 Abs. 2: Der Abschnitt ist unverständlich formuliert.		Abs. 2 wird umformuliert: "... die Abstände <i>der anderen Zone</i> "
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 16 - Abschnitt 4, Kleinbauten: Definition einfügen oder darauf hinweisen.		Definiert in § 2 V PBG
74	FDP der Stadt Zug	§ 17 Abs. 1: Der Gebäudeabstand soll bei beiderseitigem Einverständnis auch über die Grenze zu Nachbargebäuden unterschritten werden können.	15	§ 22 Abs. 2 alte BO wird übernommen
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 17, Gebäudeabstand und Näherbaurechte: Der Passus "auf dem gleichen Grundstück" ist in § 17 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 17 Abs. 2: Neu: Das gleiche gilt für den <u>Gebäudeabstand</u> gegenüber Bauten auf dem Nachbargrundstück, sofern der Nachbar schriftlich zustimmt (heutige Regelung, § 22 Abs.2).		
79	Zuger Kantonalbank	Näherbaurechte: In § 17 nBO fehlt die Bestimmung von § 22 Abs. 2. Diese Bestimmung sollte in § 17 nBO integriert werden.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 17 Abs. 3: Ersatzlos streichen.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 18 Abs. 1: Teilsatz streichen: (...) und die Hauptfassade bleibt deutlich erkennbar.	16	Nicht übernehmen
61	Nachbarschaft St. Michael Zug	Artikel 19: Mauern und Böschungen - Sie fordern, die Höhe von Bepflanzungen an der Grundstücksgrenze, die den Charakter von Einfriedungen haben, auf das Mass von Grenzmauern festzulegen.		§ 19 wird gestrichen. Thema wird in Strassenreglement behandelt.
86	Kloster Maria Opferung	Artikel 19: Mauern und Böschungen - Sie fordern, die Höhe von Bepflanzungen an der Grundstücksgrenze, die den Charakter von Einfriedungen haben, auf das Mass von Grenzmauern festzulegen.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 19: Unklare Regelung, ersetzen: Tote Einfriedungen bis zu 1 m Höhe dürfen an der Grenze stehen. Sind sie höher als 1 m, müssen sie um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze entfernt stehen, ausser, wenn der Nachbar dem Näherbau zustimmt. Entlang öffentlicher Strassen dürfen sie auf der Grenze max. eine Höhe von 0.6 m aufweisen.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 19 Abs. 1: Präzisierung des Textes: ..., bis auf eine Höhe von 0.60 m zurückzuschneiden.		

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 20 - Absatz 1: Die Farbgebung darf in der Aufzählung nicht fehlen.	21	Übernehmen
77	Bauforum Zug Präsident	§ 20: Im Absatz 2 ist das Wort "erheblich" zu streichen		Absätze 1 und 2 werden zusammengefasst.
110	PRO NATURA ZUG	§ 20 Einordnung, Punkt 3: Generell werden die in die Ortsplanung übernommenen Entwicklungsziele zum Seeufer Nord als positiv erachtet. Es sollte jedoch mittels Bestimmungen in der BO für alle Bauten in Uferparzellen eine Bebauungsplanpflicht festgelegt werden. So sollten zwingend uferparallele "Riegelbauten" verhindert werden, damit der Durchblick zum See einigermaßen gewährleistet bleibt.		Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 20 Abs. 4: Der Abschnitt soll ersatzlos gestrichen werden.		Abs. 4 wird gestrichen
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 20 - Absatz 4 ergänzen: Die Farbgebung ist im Grundsatz (hell, pastell, stark bunt, dunkel, materialbedingt etc.) verbindlicher Bestandteil von Baugesuch und Baubewilligung.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 21 Abs. 1: Teilweise streichen: (...) als fünfte Fassade (...) Bei einem Gebäude mit mehr als vier Fassaden z. B. Octagonaler Grundriss wäre es dann die 9 Fassade!	22	Übernehmen
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 21 - Abschnitt 2 - Dachaufbauten - Ergänzung: Bei guter Einordnung in die Dachgestaltung können Ausnahmen bewilligt werden.		Nicht übernehmen
69	Weidmann & Rudolf	§ 21 Abs. 3: Ersatzlos streichen.		Nicht übernehmen
89	CVP der Stadt Zug	§ 21 - Dachgestaltung: 3. ...entsprechende Fläche darf begrünt werden.		Nicht übernehmen
77	Bauforum Zug Präsident	§ 21: Die alte Fassung ist beizubehalten.		Nicht übernehmen
77	Bauforum Zug Präsident	§ 22: Der Absatz 2 ist zu streichen.	23	Nicht übernehmen
105	CSP Zug	§ 24: Die konkreten Vorschriften im Rahmen von Terrainveränderungen zum verbesserten Schutz der Hanglagen gemäss Entwicklungskonzept werden begrüsst. Es bestehen zwar bereits heute Instrumente dazu.	25	Zur Kenntnis
135	SP der Stadt Zug	§ 24 Der Grundsatz und die Zielsetzung, Terrainveränderungen auf das Minimum zu beschränken, wird begrüsst.		Präzisierung Abs. 1: "... beschränken. Sie sind sorgfältig und mit Bezug...";
74	FDP der Stadt Zug	§ 24 Abs. 1: Präzisierung des Textes: <i>Terrainveränderungen sind sorgfältig und mit Bezug</i>		
62	BSLA Regionalgruppe Innerschweiz	§ 24 - Terrainveränderungen beeinflussen nachhaltig die Landschaftsgestaltung. In diesem Sinne sollten Abgrabungen und Aufschüttungen möglichst nicht über 1.50 Meter sein.		Zur Kenntnis
74	FDP der Stadt Zug	§ 24 Abs. 2: Der Abschnitt soll ersatzlos gestrichen werden.		Nicht übernehmen
97	Privat	§ 24 - Terrainveränderungen: <i>Abgrabungen</i> und <i>Auschüttungen</i> sollten weniger als 1.50 m betragen.		Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 24 Abs. 3: Der Abschnitt soll ersatzlos gestrichen werden.		Nicht übernehmen
121	Müller Müller Architekten AG	§ 24 Terrainveränderungen im Allgemeinen: Abs. 2 und 3 seien zu streichen. Abs. 1 "auf das Minimum zu beschränken" sei zu streichen. Begründung: Es ist nicht à priori eine Qualität, Terrainveränderungen auf ein Minimum zu beschränken. Der Umgang mit dem Terrain sollte den Architekten überlassen bleiben. Diese Verschärfung der bisherigen Regelung ist unnötig.		Nicht übernehmen

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
74	FDP der Stadt Zug	§ 25: Das ganze Kapitel ist neu zu überarbeiten und in kurzer prägnanter Form vorzulegen.	26	Nicht übernehmen
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 25: Abschnitt 1 ist analog Abschnitt 2 zu ergänzen mit "ohne allfällige transparente Absturzsicherungen"		Abs. 1: "ohne allfällig klar transparente Brüstung" wird übernommen. Abs. 2: Ergänzung "... (ohne allfällig <i>klar</i> transparente Brüstung) ..."
62	BSLA Regionalgruppe Innerschweiz	§ 25 - Natürliche Böschungen können geschüttet werden bis max. einer Neigung von 45°. Entsprechend sollten alle Schüttungen ab 45° (mit Hilfskonstruktionen, mauerartige Böschungen) zu den Stützmauern und mauerartigen Böschungen gezählt werden.		Nicht übernehmen
97	Privat	§ 25 - Mauern und Böschungen im Besonderen: Absatz 2, Mauerartige Böschungen von mehr als 45° statt 60° sollten als Mauern deklariert werden. Alle Schüttungen (und z.T. Abgrabungen) ab 45° müssen zwingend gesichert werden und führen zu künstlich wirkenden Geländemodellierungen, die oft später mit Mauern ersetzt werden müssen.		
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 25 - Abschnitt 3: Ist eindeutiger zu fassen.		Zusammen mit der Skizze im Anhang erscheint dies nicht nötig.
105	CSP Zug	§ 26: Begrüsst werden die (leider nur noch wenigen) Standorte für den Aussichtsschutz. Auch diese Massnahme ist ein Mosaikstein ihrer Qualitätsbestrebungen. Sie werden sich für weitere solche Standorte einsetzen.	27	Zur Kenntnis
74	FDP der Stadt Zug	§ 26: Regelungen nur wo absolut notwendig.		Zur Kenntnis
135	SP der Stadt Zug	§ 26 neuer Titel: "öffentlicher Aussichtsschutz"		Nicht übernehmen
121	Müller Müller Architekten AG	§ 26 Aussichtsschutz: Der Paragraph sei zu streichen. Begründung: Schafft enorme neue Probleme und wird die Gerichte beschäftigen. Geforderter Nachweis wird kaum zu erbringen sein.		Nicht übernehmen
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 26: Absatz 2 sowie entsprechend auch § 65 Abs. 1 lit. d sind zu streichen, denn der in Absatz 2 geforderte Nachweis durch die Bauherrschaft wird in der Praxis nie zu erbringen sein.		
65	Verwaltungsrat Korporation Zug	§ 26 Aussichtsschutz: Absatz 2 und § 65 Absatz 1 d ist ersatzlos zu streichen.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 26 Abs. 2 Aussichtsschutz: Ersatzlos streichen.		
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	Schutz der Orts- und Landschaftsbilder - § 26: Absatz 2 streichen (Nachweis nicht möglich)		
114	SVP Stadt Zug	§ 26 Abs. 2 ersatzlos streichen.		
77	Bauforum Zug Präsident	§ 24, 25 und 26: Die Forderung, Terrainveränderungen auf das Minimum zu beschränken und die Reduktion der maximalen Höhen von Mauern und Böschungen sowie den genauer definierten Aussichtsschutz, wird sehr begrüsst. Es würden bereits heute Instrumente zur Verhinderung störender Terrainveränderungen bestehen, diese müssten aber besser durchgesetzt werden.	25, 26, 27	Zur Kenntnis
77	Bauforum Zug Präsident	§ 27: Dieser Paragraph wird als sehr gut erachtet, jedoch wird bedauerlicherweise seine Wirkung durch die Ausnahmebestimmungen enorm abgeschwächt.	28	Zur Kenntnis
105	CSP Zug	§ 27: Der Artikel zur Erhaltung des Baumbestandes wird sehr begrüsst.		
135	SP der Stadt Zug	§ 27 Der massvolle Baumschutz mit dem klar umrissenen Recht des Grundeigentümers auf Erteilung einer Bewilligung zur Fällung eines Baums, ist zu begrüßen.		

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
6	Privat	Es ist nicht nachvollziehbar, dass man für das Fällen eines Baumes ab Stammumfang 100 cm eine Bewilligung brauchen soll. Der Mangel an Bäumen in unserer Landschaft rührt auch daher, dass viele Bäume Neubauten weichen müssen. Man soll deshalb besser mit dem Kulturland sparsam umgehen.	28	Nicht übernehmen
26	Privat	§ 27: Eine Baumschutzverordnung ist in der Stadt nicht notwendig. Die Stadt selber ist die einzige Grundeigentümerin, welche im grossen Stile Bäume entfernt. Daher soll man diesen Artikel ersatzlos streichen.		
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 27 sowie § 64 Ziff. 2 lit. a sind zu streichen, da die Normierung übermässig ist. Die Grundeigentümer könnten Bäume quasi präventiv fällen, bevor sie die heikle Grösse erreicht haben. Zudem wird mit dieser Norm ein übermässiger administrativer Aufwand ausgelöst.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 27: Ersatzlos streichen.		
38	Privat	Auf die neue Regelung der Erhaltung des Baumbestandes ist zu verzichten, da bisher keinen Missbrauch beim Fällen von Bäumen bekannt wurde.		
71	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 27 - Baumbestand: Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Der Eingriff in das Privateigentum ist massiv. Die Bestimmung ist geradezu prädestiniert für Einsprachen und Beschwerdeverfahren von Nachbarn. Das Bauen wird mit solchen Bestimmungen nicht gefördert, sondern verhindert.		
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 27, Baumschutz: Der Baumschutz soll wie bisher geregelt werden. § 27 soll in der aktuellen Formulierung gestrichen werden.		
74	FDP der Stadt Zug	PB - § 27: Das Fällen von Bäumen auf privaten Grundstücken bedarf keiner Bewilligung, sofern diese nicht im Kataster verzeichnet sind. Es besteht überhaupt kein Bedürfnis für diesen Artikel. Notwendige Ersatzpflanzungen werden bei Bauvorhaben vorgeschrieben.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 27: Die Absätze 2 - 7 sind ersatzlos zu streichen. Gesetze für Private zu erlassen ist widersinnig.		
80	Nachbarschaft Oberwil-Gimenen	Die vorgesehene Bestimmung zur Bewilligungspflicht für das Fällen von Einzelbäumen ab einem Umfang von 1 m ist ursächlich und inhaltlich nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich ist kein Handlungsbedarf ausgewiesen.		
82	Privat	§ 27 - Erhaltung des Baumbestandes innerhalb der Bauzonen: Dieser Paragraph soll ersatzlos gestrichen werden.		
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	2. Kapitel: 5. Abschnitt: Schutz der Orts- und Landschaftsbilder - § 27: § streichen (negative Auswirkungen)		
114	SVP Stadt Zug	§ 27: Ganzer Paragraph streichen.		
121	Müller Müller Architekten AG	§ 27 - Erhaltung des Baumbestandes innerhalb der Bauzonen: Der Paragraph sei zu streichen. Begründung: Dieser Paragraph ist kontraproduktiv, es besteht die Gefahr, dass kleinere Bäume vorsorglich gefällt werden. Für ortsbildende wichtige Bäume existiert ein kantonaler Baum-Kataster.		
38	Privat	§ 27 Ziff.5: Da Ersatzpflanzungen immer Ersatzpflanzungen bleiben, dürften diese nach der vorgeschlagenen Formulierung nie gefällt werden. Das dürfte wohl nicht gemeint sein!	28	Abs. 5: Ergänzung " ... Ersatzpflanzungen dürfen <i>mit Bewilligung gemäss Abs. 4</i> wieder beseitigt werden."
65	Verwaltungsrat Korporation Zug	§ 27 - Erhaltung des Baumbestandes innerhalb der Bauzonen: Absatz 1 ist zu ergänzen im Sinne von: Der Baumbestand innerhalb der Bauzone ist soweit als möglich zu erhalten und zu fördern . Absatz 2 - 7 sind zu streichen sowie § 64, Ziff. 2, lit. a.		Nicht übernehmen
110	PRO NATURA ZUG	§ 27 - Erhaltung des Baumbestandes innerhalb der Bauzonen, Punkt 5: Eine Ersatzmassnahme sollte nicht nur angemessen sein, sondern gleichwertig.		Nicht übernehmen: Der Stadtrat wird verlangen, dass eine Ersatzpflanzung gewählt wird, welcher im Laufe der Zeit wieder gleichwertig werden kann.

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
69	Weidmann & Rudolf	§ 28: Ersatzlos streichen.	29	§ wird gekürzt
97	Privat	§ 28 - Hecken-, Feldgehölze, Ufervegetationen: Sinngemäss wie bei § 4 für das Behindertengleichstellungsgesetz sollte hier eine Fussnote eingefügt werden, die auf das Bundesgesetz aufmerksam macht, das die Ufervegetation schützt.		Nicht übernehmen
110	PRO NATURA ZUG	§ 28 Hecken-, Feldgehölze, Ufervegetationen, Punkt 2: Ufervegetation ist mit Art. 21 NHG umfassend geschützt. Massnahmen, die Ufervegetation zum Absterben bringen, sind nur für vier im Gewässerschutzgesetz des Bundes explizit aufgeführte Fälle möglich. Streng rechtlich darf sonst die Ufervegetation nicht zum Absterben gebracht werden, auch nicht mit Ersatzmassnahmen.		Zur Kenntnis
69	Weidmann & Rudolf	§ 29 Abs. 2: Ersatzlos streichen.	30	Nicht übernehmen
77	Bauforum Zug Präsident	§ 28 und 29: Diese Paragraphen werden als äusserst wichtig und sinnvoll erachtet.	29, 30	Zur Kenntnis
121	Müller Müller Architekten AG	Grundsätzlich wird begrüsst, dass bei Arealbebauungen am Hang auf das zusätzliche Geschoss verzichtet werden soll. Auch das Wegfallen der Pflicht zur Erstellung eines Gemeinschaftsraumes beseitigt diverse Probleme (Nutzung, Unterhalt etc.)	31	Bst. e wird gestrichen
69	Weidmann & Rudolf	§ 30 lit. e: Ersatzlos streichen.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 30 Abs. 1 e): Paragraphen sind in sich klar verständlich zu formulieren: § 7 ist zu streichen, dafür sollen unter Punkt e) Anforderungen der Quartierfreiräume bei Arealbebauungen ausformuliert werden.		
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	Besondere Planungsmittel - § 30: § 30e streichen (nicht erfüllbar)		Präzisierung Bst. h (Bauordnung Mitwirkung: i).
74	FDP der Stadt Zug	§ 30 Abs. 1 i): Zielwerte nach Norm SIA 380/1 sind einzuhalten? Dieser Absatz ist folgendermassen abzuändern: Der Vorgaben des Minergiestandards sind einzuhalten. - Der Minergiestandard ergibt in Etwa die gleichen Energieeinsparungen - Er ist im Vergleich jedoch erheblich flexibler und berücksichtigt auch ökologische Grundsätze.		
110	PRO NATURA ZUG	§ 30 Anforderungen an Arealbebauungen, Punkt 1: Hier ist folgende Ergänzung wichtig: "Die Gestaltung des Siedlungsrandes soll ökologisch hochwertig mittels standortheimischen Hecken-, Saum- und Gehölzpflanzen erfolgen."		
69	Weidmann & Rudolf	§ 30 Abs. 2: Unnötig, da je nach Geländeverlauf im Zusammenhang mit der Qualität des Projektes zu entscheiden sein wird. Die heutige Regelung gemäss Art. 53 ff. BO kann beibehalten werden, ohne lit. k (Gemeinschaftsräume).		Nicht übernehmen
120	Nachbarschaft Sankt Michael Zug	Arealbebauungen sind innerhalb von 5 Jahren ab Baubewilligung zu realisieren.		Nicht übernehmen
26	Privat	In Bezug auf die Arealbebauung ist zu überlegen, wie eine Pflicht zur Erstellung gemäss Bebauungsplanung in der Bauordnung verankert werden kann, damit die geplanten Bauten nicht nur bezüglich der Umgebungsgestaltung, sondern auch auf z.B. gemeinsam nutzbare Räume etc. erstellt werden.	32	Es gibt keine Arealbebauungsplanpflicht, es gibt nur die Bebauungsplanpflicht.
105	CSP Zug	§ 31: Dieser Artikel wird besonders lobend erwähnt. Leider kommt er etwas spät. Die exzessiven Arealüberbauungen besonders am Hang haben unser Stadtbild bereits unwiederbringlich verschandelt und die Lebensqualität in den betroffenen Quartieren massiv beeinträchtigt.		Zur Kenntnis
86	Kloster Maria Opferung	Grundsätzliches: Besonders wichtig ist dabei im Artikel 30, dass die vorgeschlagenen "Anforderungen an die Arealüberbauungen" mindestens erhalten bleiben und, dass die unter Paragraph 31 vorgeschlagenen "Bonies" für Arealüberbauungen auf keinen Fall weiter erhöht werden dürfen.		
79	Zuger Kantonalbank	Arealbebauungen: Die in § 31 nBO enthaltenen Bestimmungen über die Arealbebauungen sind kompliziert und erschwerend. Die Bestimmungen sind daher neu zu konzipieren und wesentlich zu vereinfachen.		Nicht übernehmen
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	Besondere Planungsmittel - § 31: § streichen (Qualitätsreduktion) Vorschlag: Bisherige Regelung gemäss § 54 heutige BO.		Nicht übernehmen

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 31: Für Arealbebauungen in der Ebene sind, ohne Konkurrenzverfahren, die bisherigen Vergünstigungen zu gewähren. Eine Unterscheidung von Arealbebauungen am Hang und in der Ebene macht Sinn.	32	Bisherige Boni sind aufgrund der kantonalen Praxis nicht mehr möglich.
65	Verwaltungsrat Korporation Zug	§ 31 - Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealbebauungen: Unterscheidung der Mindestquadratmeter-Regelung für Überbauungen in der Ebene und am Hang.		Nicht übernehmen
120	Nachbarschaft Sankt Michael Zug	Arealbebauungen sollen nur auf zusammenhängenden Grundstücken ab 4000 m ² möglich sein.		Zur Kenntnis
135	SP der Stadt Zug	§ 31 Arealbebauungen: Die Vergrösserung der anrechenbaren Landfläche auf 4000 m ² und die Reduktion des Arealbebauungsbonus wird begrüsst. Höhere Dichten sind nur mit guter Architektur zu bewältigen, der Bonusanreiz für Konkurrenzverfahren daher folgerichtig.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 31 Abs. 1: - Grösse der anrechenbaren Landfläche für Abweichung von der Regelbauweise. Die Fläche soll auf 3'000 m ² festgesetzt werden. - Studienverfahren sind zu unterstützen jedoch nicht vorzuschreiben. Die Boni von 0 - 20 % sind entsprechend der Qualität der Planung zu erteilen.		Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	PB - § 31: Ausdehnung der anrechenbaren Landfläche von 2'000 auf 4'000 m ² : - Die Fläche soll auf 3'000 m ² festgelegt werden. Eine Verdichtung in bestehenden Gebieten ist sonst nicht mehr möglich.		
82	Privat	§ 31 - Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealüberbauungen: § 31.1 - anrechenbare Landfläche von mindestens 4'000 m ² : Die minimale anrechenbare Landfläche für eine Arealbebauung soll für alle Zonen auf 3'000 m ² festgelegt werden.		
79	Zuger Kantonalbank	Mindestmass für die Arealbebauung: Gemäss § 31 Abs. 1 nBO ist eine Arealbebauung nur möglich, sofern die Landfläche mind. 4'000 m ² beträgt. Gemäss § 54 der gültigen Bauordnung betragen die Mindestarealflächen 2'000 m ² bzw. 3'000 m ² . Die aktuell gültigen Mindestmasse sind beizubehalten und demzufolge für die Zonen W1 bis W2 2'000 m ² und für alle übrigen Zonen 3'000 m ² als Mindestarealflächen vorzusehen. Sollen die neuen restriktiven Masse eingeführt werden, wäre beispielsweise für den westlichen Teil der GS Nr. 433, welcher eine Fläche von 3'700 m ² aufweist und der Zone W2c zugewiesen wird, eine Arealbebauung nicht mehr möglich.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 31 - Neu: Die Mindestfläche soll 2'000 m ² betragen, da die Verfügbarkeit von Land schwindet und trotzdem eine Verdichtung angestrebt werden soll. (usw.)		
80	Nachbarschaft Oberwil-Gimenen	Der Grundgedanke der Verdichtung sollte nicht nur für Neubauten gelten, sondern auch im Bestand. Dafür war u.a. das Instrument der Arealbebauung gedacht. Da die Mindestarealgrösse neu von 2000 m ² auf 4000 m ² erhöht werden soll, fällt diese Wirkung weitgehend dahin. Dieser Abänderungsvorschlag wird deshalb nicht verstanden.		
121	Müller Müller Architekten AG	§ 31 - Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealbebauungen: Die anrechenbare Landfläche soll wie bisher mind. 2'000 m ² betragen. Begründung: Die Arealgrösse von 2'000 m ² ist das einzige Instrument der BO, welches eine Verdichtung im Bestand zulässt.		

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
67	Nachbarschaft Rötél Präsident	§§ 30 und 31: Bei Arealbebauungen soll auf den Artikel 30 Wert gelegt werden. Die unter Paragraf 31 vorgeschlagenen "Boni" sollten nicht weiter erhöht werden, um der topografischen Situation im Quartier gerecht zu werden.	32	Die Höhe der Boni wird belassen. Energie: Es sind die Zielwerte der SIA-Norm 380/1 einzuhalten. Ein zusätzlicher Ausnützungszuschlag wird für Minergie-P - Standard gewährt (§ 14). Dies gilt neu sowohl für Einzelüberbauungen wie für Arealbebauungen.
74	FDP der Stadt Zug	PB - § 31: Abstufung der Boni: Bis 10 % durch die Qualität der Arealbebauung gemäss Vorgaben grundsätzlich i.O. Bis 20 % durch die Durchführung eines Studienverfahrens - Auf die Verflechtung Studienverfahren-Boni ist zu verzichten. Die 20 % Boni sind entsprechend der Qualität der Projekte auszurichten. 5 % beim Einhalten von Minergie P: - Minergie P ist absolut zu hoch gegriffen, Minergiestandard reicht - Bis heute gibt es nicht ein zertifiziertes Gebäude im Kanton Zug - Minergiestandard vorerst als Standard zu etablieren.		
114	SVP Stadt Zug	§ 31: Bisherige Grundmasse und Zuschläge für Arealbebauungen sollen beibehalten werden.		
82	Privat	§ 31 - Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealüberbauungen: § 31.1 c) - mit Erarbeitung eines Konkurrenzverfahrens gemäss § 34: Diese Artikel (§ 31 c und § 34) verstossen gegen die Gewerbefreiheit, auf diese Einschränkung der Konkurrenzverfahren soll verzichtet werden. Die Anforderungen und Ausnützung der heute rechtsgültigen Regelungen für Arealbebauungen sollen weiterhin gelten.		
38	Privat	Ein Verzicht auf ein zusätzliches Vollgeschoss an der Hanglage ist eine begrüssenswerte Verbesserung. Darum darf es für die Geschosszahl weder eine Rolle spielen, ob ein Projekt mit oder ohne Konkurrenzverfahren erarbeitet wurde, noch mit welcher Energieeffizienz dieses erstellt wird. Zudem muss auch auf einen zusätzlichen Bonus bei Konkurrenzverfahren verzichtet werden.		
61	Nachbarschaft St. Michael Zug	Artikel 31 Absatz 2: Minergie P - Der Bonus von zusätzlichen 5 % für besonders energiesparsame Bauten soll nicht nur für Arealüberbauungen gelten, sondern für alle Bauten inkl. Sanierungen, die nach Minergie P ausgeführt werden.		
86	Kloster Maria Opferung	Artikel 31 Absatz 2: Minergie P - Der Bonus von zusätzlichen 5 % für besonders energiesparsame Bauten soll nicht nur für Arealüberbauungen gelten, sondern für alle Bauten inkl. Sanierungen, die nach Minergie P ausgeführt werden.		
67	Nachbarschaft Rötél Präsident	Bei einem allfälligen zusätzlichen Bonus bei Minergie oder Minergie P, dass unter Berücksichtigung des erwähnten Bonusmaximums, dieser nicht nur auf Arealbebauungen beschränkt sein sollte.		
71	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 31 Arealbebauung: Es sind verbindliche Boni zu definieren und auf zwingende Konkurrenzverfahren ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr einer übermässigen Einflussnahme der Baubewilligungsbehörde auf die Projektentwicklung. Damit wird das Grundeigentum in ungerechtfertigter Weise beschränkt. Es kann auf die Ausführungen unter Ziff. II vorstehend verwiesen werden.		
120	Nachbarschaft Sankt Michael Zug	Minergie Bonus: Warum soll der Minergie-Bonus erst bei Erfüllung der Kriterien für eine Arealbebauung gefördert werden? Die Belohnung wäre über eine Reduktion der Steuern, sprich Eigenmietwert, sinnvoller angewendet.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 31 Abs. 2: Die energetischen Massnahmen sollen den Minergiestandard bedingen.		
110	PRO NATURA ZUG	§ 31 - Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealbebauungen, Punkt 2: Beantragt wird, Punkt 2 zu streichen und das Kriterium "Minergie-Standard P" bei Punkt 1 als Voraussetzung zu nehmen.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 31 Abs. 4: Ergänzung: Die Kumulation der Ausnutzungsboni auf oder von anderen Grundstücken bei Arealbebauungen oder Bebauungsplänen darf nicht möglich sein.		Nicht übernehmen
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 31 - Ergänzung: Es muss unmissverständlich und klar ersichtlich sein, dass sich sämtliche Boni auf die Basis AZ Einzelbauweise beziehen.		Anpassung Abs. 1 Bst. b und c: "... der zonengemässen Ausnützung"

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
69	Weidmann & Rudolf	§ 31 Abs. 1 lit. A: Teilweise streichen: (...) bis zu (...)	32	Nicht übernehmen
89	CVP der Stadt Zug	§ 31 - Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealbebauungen: d) neu: Bei mehr als drei Wohngeschossen ist der Gebäudeabstand zu vergrössern.		Ergänzung mit neuem Abs. 2: Wird ein zusätzliches Vollgeschoss realisiert, erhöht sich der Grenzabstand um 1.5 m.
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 31 - Ergänzung: Bei Arealbebauungen in der Zone W2c ist das dritte Vollgeschoss durch einen um die zusätzliche Gebäudehöhe vergrösserten Grenzabstand zu kompensieren.		
124	Quartierverein ZUGWEST	§ 31 Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealüberbauungen: Ergänzung, bei Arealüberbauungen in der Zone W2c und generell bei Arealüberbauungen, die an die Zonen W1, W2a und W2b grenzen, ist das zusätzliche Vollgeschoss durch einen um die zusätzliche Gebäudehöhe verlängerten Grenzabstand zu kompensieren. Begründung: Zusatzgeschosse in der Ebene verursachen grössere Beschattungen als in der Hanglage. Diese führen zu schlechterer Wohnqualität und einem höheren Energiebedarf. Deshalb ist ein Grenzabstandzuschlag bei Gebäude-Mehrhöhen zu gewähren.		
55	Privat	Bei Arealüberbauungen in der Zone W2c ist das dritte Vollgeschoss durch einen um die zusätzliche Gebäudehöhe verlängerten Grenzabstand zu kompensieren.		
136	Alternative der Stadt Zug	Änderung § 31 - Ergänzung: Die Zonenbegriffe WG3 und WG4 sind zu berichtigen.		Übernehmen: WA3 und WA4
69	Weidmann & Rudolf	§ 32 Quartierplan - Neu: Der vorgeschlagene Quartiergestaltungsplan geht zu weit im Detaillierungsgrad. Er ist zu ersetzen durch den <u>Quartierplan</u> , welcher die Grundlage für die Bebauungen festlegt.	33	Nicht übernehmen
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 33 ist zu streichen. Der Administrativaufwand, der den Privaten durch § 33 verursacht wird, ist sehr hoch.		§ wird gestrichen. Die Pflicht zur Erstellung eines Quartiergestaltungsplanes entfällt, da dieser ohnehin in der Kompetenz des Stadtrats liegt. In § 31 (§ 32 Bauordnung Mitwirkung) wird nur noch geregelt, was ein Quartiergestaltungsplan beinhaltet.
105	CSP Zug	§ 33: Quartiergestaltungspläne sichern den spezifischen Charakter verschiedener Stadtteile. Sie sind erfreut, dass ihnen in der neuen BO ein wichtiger Stellenwert zufällt.		
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	Besondere Planungsmittel - § 33: § streichen (nicht realistisch)		
114	SVP Stadt Zug	§ 33 Pflicht zur Erstellung von Quartiergestaltungsplänen ist nicht einzuführen.		
135	SP der Stadt Zug	§§ 32, 33 Quartiergestaltungspläne sind bei Beschränkung auf bestimmte Gebiete als langfristiges Planungsmittel und für die Planungssicherheit notwendig und sinnvoll.		
135	SP der Stadt Zug	§ 34 Planungsverfahren sind bei wichtigen und sensiblen Bauvorhaben erforderlich. Die Bauherrschaft spart Zeit und Geld bei sorgfältig aufgelegten Planungsverfahren.	34	Zur Kenntnis
26	Privat	§ 34: Das Konkurrenzverfahren soll gestrichen werden, weil es zu wesentlichen Verteuerungen und Zeitverlusten führt. Die Stadt, resp. das Bauamt und die Stadtbildkommission müssen in der Lage sein, Arealbebauungen zu beurteilen.		Der § wird klarer formuliert. Inhaltlich bleibt er unverändert.
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 34 ist zu streichen, weil in der Umsetzung diese Massnahmen Kosten verursachen werden und alle Abläufe noch einmal verkomplizieren.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 33 und 34: Ersatzlos streichen (siehe zu § 31).		

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
121	Müller Müller Architekten AG	§ 33 und § 34 Pflicht zur Erstellung eines Quartiergestaltungsplanes und Konkurrenzverfahren, Antrag: § 33 und § 34 seien zu streichen. Begründung: Es muss dem privaten Grundeigentümer überlassen bleiben, wie er sein Land zu entwickeln gedenkt. Der Quartiergestaltungsplan lässt keinen Spielraum zu. Die geforderten Konkurrenzverfahren sind kein Garant für Qualität - vielfach sind sie dafür verantwortlich, dass übergeordnete Ziele und Absichten (auch Grundeigentümer) nicht oder zu wenig berücksichtigt werden. Private Bauherren sind sich ihrer Verantwortung durchaus bewusst und übernehmen sie meist auch gerne - wenn nicht, können sie immer noch auf freiwilliger Basis ein Konkurrenzverfahren auslösen.	34	Der § wird klarer formuliert. Inhaltlich bleibt er unverändert.
71	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 34 Konkurrenzverfahren: Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Es soll generell auf die Pflicht zu einem Konkurrenzverfahren verzichtet werden. Das unter Ziff. 12.4 Gesagte gilt auch hier.		
79	Zuger Kantonalbank	Konkurrenzverfahren: In § 34 nBO ist neu ein Konkurrenzverfahren vorgesehen. Die Bestimmungen von § 34 nBO sind daher wegzulassen.		
111	DERUNGS ARCHITEKTEN AG	Besondere Planungsmittel - § 34: § streichen (Planwirtschaft / indirekte Enteignung)		
114	SVP Stadt Zug	§ 34 ganzer Paragraph streichen.		
71	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	Auf die Einflussnahme der Baubewilligungsbehörde mittels verpflichtender Konkurrenzverfahren ist zu verzichten. Die Festlegung der möglichen Boni ist ohne Stufe und abschliessend in der Grundordnung festzulegen.		
65	Verwaltungsrat Korporation Zug	§ 34 Konkurrenzverfahren: Absatz 1: Die Anzahl fünf ist auf drei zu reduzieren. Absatz 2: Ist ersatzlos zu streichen. Absatz 4: Dieser Abschnitt ist zu kürzen um die Bemerkung "Ausarbeitung des Programms". Absatz 5: Die Stadt soll sich mit 2/3 an den Kosten beteiligen.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 34 Abs. 2: Der Absatz ist zu streichen.	31-34	Zur Kenntnis
121	Müller Müller Architekten AG	Antrag: Auf die Abhängigkeit Bonus durch Konkurrenzverfahren sei zu verzichten. Absatz 1b neu: "Erhöhung der Ausnützungs- und der Baumassenziffer um bis zu 20 %". Absatz 1c: sei zu streichen. Absatz 2: Minergie. Standard P sei durch Minergie-Standard zu ersetzen. Begründung: Der Bonus muss anhand von "harten Kriterien" vergeben werden (gem. § 30) und soll, nicht abgestuft bei Erfüllung aller Kriterien gewährt werden. Es ist nicht einzusehen, dass allein die Tatsache der Teilnahme der Stadt am Verfahren, eine Erhöhung der Ausnützungsziffer rechtfertigen soll. Die schlichte Tatsache eines Konkurrenzverfahrens unter Mitwirkung der Stadt garantiert keine zusätzliche Qualität. Für die Qualitätssicherung ist wie bisher die Stadtbildkommission zuständig. Die Boni sind einzig und allein durch die Anforderungen gem. § 30 und die Qualität der Projekte auszurichten.		
77	Bauforum Zug Präsident	§§ 30-34 Besondere Planungsmittel: Grundsätzlich begrüßen sie die erhöhten Anforderungen an Arealbebauungen klar. Im Einzelnen fragen sie sich, ob wegen schlechten Beispielen am Hang das ganze Kapitel nicht zu kompliziert geraten ist und überdacht werden müsste. So war bis anhin die Arealbebauung ein normales Baugesuch und kein besonderes Planungsmittel. Arealbebauungen können sehr wohl qualitative Verbesserungen bringen und sollten daher nicht allzu sehr erschwert werden. Hauptgrund zur Gewährung eines Bonus darf aber nicht die Optimierung des Einzelinteresses sein, sondern es müssen eindeutige Vorteile für das betreffende Quartier nachgewiesen werden.		
79	Zuger Kantonalbank	Besondere Planungsmittel: Das Kapitel "Besondere Planungsmittel" ist daher redaktionell umzugestalten und dessen Inhalt ist in andere Kapitel zu integrieren.		Nicht übernehmen

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 35: Es sind bei allen gemischten WA-Zonen Mindest-Arbeitsanteile festzulegen sowie einen Ausnützungsbonus zuzuteilen, wenn Arbeitsflächen geschaffen werden. Die Flächen müssen einerseits für das Arbeiten gesichert werden und andererseits soll der Investor, der solche schafft, mit einem Bonus belohnt werden. Der Mindestanteil sowie der Bonus sollen der jeweiligen Zone angemessen sein.	36	Nicht übernehmen
65	Verwaltungsrat Korporation Zug	§ 35 Grundmasse der Wohn-, Misch- und Arbeitszonen: Es seien bei allen gemischten W/A-Zonen Mindestarbeitsanteile festzulegen.		
114	SVP Stadt Zug	§ 35 als Anreiz für die Schaffung von Gewerberäumen ist in den Zonen WA2 bis WA5 ein Ausnützungsbonus zu gewähren.		
28	Privat	§ 35: Es ist zu prüfen, ob bei Zonen mit wenigen Wohngeschossen die Ausnützungsziffer um 0.05 (0.1) zu erhöhen ist (weniger Einzonungen nötig). Demgegenüber sollte aus Gründen von Ästhetik- und Aussichtsschutz die Gebäudelänge (ausgenommen Reiheneinfamilienhäuser) verkürzt werden.		Nicht übernehmen
62	BSLA Regionalgruppe Innerschweiz	§ 35: In der Tabelle sind für die verschiedenen Arbeitszonen eine Freiflächenziffer von 15 % vorgesehen. Dies führt bei den in der Regel kleinflächigen Parzellen zu sehr kleinen, unattraktiven (Rest-)Flächen, die für einen Aufenthalt der Arbeitenden in der Regel ungenügend sind. Eine Freiflächenziffer von 30 % ist angemessen, unter 20 % jedoch in den meisten Fällen ungenügend.		Nicht übernehmen
79	Zuger Kantonalbank	Grundmasse: Die in § 35 nBO enthaltenen Grundmasse sind zumindest für die Wohnzone 3 abzuändern.		Nicht übernehmen
114	SVP Stadt Zug	Um schnell wandelnden Nutzungsbedürfnissen gerecht zu werden, sind die Zonenbestimmungen freiheitlich (Mindestwohn- und Mindestgewerbeanteil 0 %) zu gestalten.		Nicht übernehmen
38	Privat	Die Gebäudelänge von zwei Gebäuden muss proportional reduziert werden, wenn der Gebäudeabstand reduziert wird.		Nicht übernehmen
69	Weidmann & Rudolf	§ 36 Abs. 2: Neue Formulierung: Verkaufsflächen mit mehr als 1'500 m ² (...).	37	Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 36 Abs. 2: Der Bezug zum Entwicklungskonzept muss gestrichen werden.		Die Gebiete werden in Abs. 2 genannt.
105	CSP Zug	§ 37: Dass mit den Bestimmungen zur Ortskernzone Oberwil der dörfliche Charakter dieses Quartiers besser erhalten werden kann, wird begrüsst.	38	Zur Kenntnis
42	gü glöggler partner diplomierten architekten eth	§ 37 soll ersatzlos gestrichen werden, wie auch das Flachdachverbot in § 58. Ein Flachdachverbot ist weder städtebaulich, architektonisch, qualitativ noch juristisch begründbar. Es widerspricht der Einleitung des Paragraphen, der auf ein Interesse der Erhaltung und Weiterentwicklung des Ortskernes Oberwil hinzieht.		Nicht übernehmen, Flachdachverbot in § 65 (Bauordnung Mitwirkung § 58) wird aber gestrichen
74	FDP der Stadt Zug	§ 37: Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen.		
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 37: Der Satz "Ausgenommen davon bleibt die Ausnützungsziffer" ist zu streichen, denn im Einzelfall kann es genau für die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung notwendig sein, dass auch von der Ausnützungsziffer abgewichen werden kann.		Nicht übernehmen: Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug lässt dies nicht zu.
121	Müller Müller Architekten AG	§ 37 - Ortskernzone Oberwil: Der Wortlaut "Ausgenommen davon bleibt die Ausnützungsziffer" sei zu streichen. Begründung: Es handelt sich in der Ortskernzone Oberwil praktisch durchwegs um Spezial- und Ausnahmefälle. Sie sollten auch den entsprechenden Spielraum für Spezialfälle erhalten - umso mehr als von der Erhaltung von einzelnen Bauten gesprochen wird. Dieser Umstand wird von der Bestandesgarantie nur zu rund 50 % abgedeckt.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 37: Wenn schon Strukturhaltung, dann sollte auch die Abweichung der Ausnützungsziffer für die Strukturhaltung als Leistung der öffentlichen Hand geändert werden können.		

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 38, Nutzung des Erdgeschosses in der Kernzone: Es sollte ergänzt werden, dass auch Dienstleistungsbetriebe mit Kundenorientierung (z. B. Immobilienmakler, Verwalter und dergleichen) zulässig sind.	39	Die Ausnahmeregelung befindet sich in Absatz 2 des Paragraphen.
74	FDP der Stadt Zug	§ 38 Abs. 1: An für Läden schlecht geeigneten Lagen soll der Paragraph grosszügig ausgelegt und auf das Vorschreiben publikumsorientierter Nutzung verzichtet werden. Leere Ladenflächen wirken schlechter als z. B. volle Büroräume.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 38 und 42: Ersatzlos streichen.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 39: Der Paragraph soll gestrichen werden.	40	Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 40 Abs. 2: Der Satzteil ...sowie grössere Um- und Anbauten.... soll gestrichen werden.	41	Nicht übernehmen
110	PRO NATURA ZUG	§ 41 - Bauzone mit speziellen Vorschriften Choller, Punkt 2: Sie sind der Ansicht, dass die heute bestehende gewerbliche Nutzung in diesem hochsensiblen Seeuferaum nicht ausgebaut werden sollte. Punkt 2 sollte lediglich für die Modernisierung von Bauten zur Anwendung gelangen.	42	Nicht übernehmen: Der Bebauungsplan ist in Kraft.
106	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	Areal Landis + Gyr - Verhältnis Sondernutzungsplan / neue Bebauungspläne: Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen des bestehenden Sondernutzungsplanes und im Rahmen von § 42 nBauO mittels Bebauungsplan von den festgesetzten Baumassen abgewichen werden kann.	43	Keine Anpassungen nötig, da dies sowieso gilt.
69	Weidmann & Rudolf	§ 44: Ersatzlos streichen.	45-51	§ wird gestrichen und für jedes Gebiet separate Bestimmungen mit eigenem Paragraphen definiert.
65	Verwaltungsrat Korporation Zug	§ 44 - Bauzonen mit speziellen Vorschriften und Gebiete mit besonderer Nutzung: Absatz 2 - Der letzte Satz ist wie folgt zu kürzen: Die Entwicklung ist nur im Rahmen eines Bebauungsplanes möglich (nicht zwingend über das ganze Areal).		
110	PRO NATURA ZUG	§ 44 sowie § 46, jeweils Punkt 2: Auch hier sollte folgende Ergänzung einfließen: "Die Gestaltung des Siedlungsrandes soll ökologisch hochwertig mittels standortheimischen Hecken-, Saum- und Gehölzpflanzen erfolgen."		
72	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	Areale V-Zug AG, Industriestrasse: Es ist sicherzustellen, dass in der Stadtentwicklungspolitik und insbesondere in der BZO eine zukunftsgerichtete Entwicklung dieses Hightech-Standortes hinreichend und adäquat ermöglicht wird.	45	Im Rahmen vom notwendigen Bebauungsplan werden die Details festgelegt.
72	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	Areale V-Zug AG, Industriestrasse: In Anlehnung an das Teilgebiet A (gemäss Bebauungsplan) ist für das Teilgebiet B (gemäss Bebauungsplan) die Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe IV festzulegen. Im Rahmen der Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7067 vom 6. Juli 2007 im Teilgebiet B kann die Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe der dann zumal festzulegenden Nutzung angepasst werden.		In Gebieten mit Mischnutzung ist nur die Empfindlichkeitsstufe III möglich.
69	Weidmann & Rudolf	§ 47 Abs. 2 - 4: Ersatzlos steichen.	53	Nicht übernehmen
105	CSP Zug	§ 47: Siehe auch unter "Siedlung und Landschaft" in dieser Eingabe. In der vorliegenden Revision werden die inhaltlichen Anforderungen der Landschaftsschutzzonen auf alle Gebiete der Landwirtschaftszone ausgedehnt. Sie begrüssen diese Bestimmungen. Leider folgt aber daraus, dass alle Nicht-Landwirtschaftszonen so als Nicht-Landschaftsschutzzonen ausgeschieden sind. In zahlreichen Oelf- oder Siedlungsrandzonen sollte und müsste der Landschaftsschutz eine ebenso starke Rolle spielen!		Nicht übernehmen: Es ist unüblich, dass sich die Landschaftsschutzzone über Bauzonen (geregelt über Einordnungsparagraph 19) oder öffentliche Zonen (im Interesse der Stadt) erstreckt.

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
105	CSP Zug	§ 50 - 58: Begrüsst wird die besser strukturierte Einteilung der Schutzzonen und die gegenüber der bisherigen Situation bessere Gruppierung.	57-65	Zur Kenntnis
74	FDP der Stadt Zug	PB - § 50: - Die Charakterisierung der Ortsbilschutzzonen sind unverständlich und unzureichend. - Eine Aufteilung des Zentrums in so viele verschiedene Zonen ist unverständlich.		Nicht übernehmen: Die Präzisierung bringt mehr Planungssicherheit für die Grundeigentümer.
69	Weidmann & Rudolf	§§ 50 bis 58: Die Bestimmung zu diesen Ortsbilschutzzonen sind zu streichen und auf wenige Ziele zu konzentrieren. Altstadt, ev. Dorfcharakter Oberwil. Angebracht wäre, einen allgemeinen Verweis auf das ISOS anzubringen. Was schützenswert ist, soll mit grundeigentümerverbindlichen Verfügungen dem Denkmalschutz unterstellt werden.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 51 ff Schutzzonen: Die Aufteilung des Zentrums in so viele verschiedene Schutzzonen scheint sehr fragwürdig.		
136	Alternative der Stadt Zug	Bemerkungen zu Schutzzonen § 52, 53, 55 und 58 bzw. Ortskernzone Oberwil: - Worauf bezieht sich die Forderung "Neubauten müssen in die bestehende Struktur eingepasst werden"? - Volumetrie? - Fassadengestaltung? - Anderes? - Wie ist das Flachdachverbot in der Ortsbilschutzzone Oberwil zu verstehen? - War der "Blaue Vogel" eine Sünde oder ist er kein Hauptgebäude? - Erhält das Bauvorhaben Lung wie geplant ein Flachdach? Dann würde das Flachdachverbot obsolet.		Nicht übernehmen: Ohne Aufzählung können die wichtigen Elemente situationsbezogen beigezogen werden.
77	Bauforum Zug Präsident	Abschnitt Schutzzonen: Unter diesem Abschnitt sind ebenfalls die so genannten Perlen (gem. Punkt 15 des Entwicklungskonzeptes: 5 Stück) der Stadt aufzuführen und deren Qualität, resp. Schutzziele zu beschreiben (z. B. Charakteristika, öffentliche Zugänglichkeit etc.).		Nicht übernehmen: Die Bestimmungen für die Perlen der Entwicklung werden in den Gebieten mit speziellen Vorschriften §§ 43 - 48 definiert.
74	FDP der Stadt Zug	§ 58: Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen.	65	Übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 59 Abs. 2: Der Absatz soll ersatzlos gestrichen werden.	66	Übernehmen
110	PRO NATURA ZUG	§ 59 - Naturschutzzonen: Neuer Punkt 5 einfügen: "Auf Nährstoffeinträge empfindliche Naturschutzzonen sind mit ökologisch ausreichenden Naturschutzumgebungszonen gegen das Umfeld abzugrenzen."		Es bestehen Pflegevereinbarungen. Zusätzlich werden die Naturschutzzonen um eine Pufferzone erweitert.
105	CSP Zug	§ 63: Die aus Fachexperten bestehende Stadtbildkommission hat sich bewährt. Sie trägt massiv zur Qualitätssteigerung des Bauens in unserer Stadt bei. Um dabei aber einer "Zuger Nabelschau" entgegenzutreten, ist es unbedingt notwendig, möglichst viele Mitglieder dieser Kommission von Auswärts zu holen.	70	Zur Kenntnis
135	SP der Stadt Zug	§ 63: Die Stadtbildkommission ist für eine neutrale Beurteilung wichtiger und sensibler Bauvorhaben ein Muss. Deren Verankerung in der BO ist richtig.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 63 Abs. 2: Der Stadtrat soll in der Verordnung zur Stadtbildkommission dafür besorgt sein, dass sich die Kommission, wie ihr Name aussagt, auch wirklich mit dem Stadtbild befasst.		
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 63 ist zu streichen. Die Stadtbildkommission soll lediglich beratend für die Beurteilung der Gestaltung von wichtigsten Bauvorhaben beizuziehen sein. Die Tätigkeit der Kommission sei in einem durch den GGR zu genehmigenden Reglement festzulegen.		Nicht übernehmen
114	SVP Stadt Zug	§ 63: Ganzer Paragraph ersatzlos streichen.		Nicht übernehmen
69	Weidmann & Rudolf	§ 64 Abs. 2: Ersatzlos streichen.	71	Nicht übernehmen
74	FDP der Stadt Zug	§ 64 Abs. 2: Der Absatz soll gestrichen werden.		
114	SVP Stadt Zug	§ 64 Abs 2 lit a ersatzlos streichen.		

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
74	FDP der Stadt Zug	§ 65: Der Paragraph kann gestrichen werden.	72	Nicht übernehmen
69	Weidmann & Rudolf	§ 65 Abs. 1 lit. d: Ersatzlos streichen.		
114	SVP Stadt Zug	§ 65 Abs 1 lit d ersatzlos streichen.		
110	PRO NATURA ZUG	§ 65 - Bewilligungsverfahren, Punkt 1a: Folgende Ergänzung wäre wichtig: a) Situationsplan mit bestehenden Lebensraumtypen sowie detaillierter Umgebungs- und Bepflanzungsplan.		Nicht übernehmen
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 66 - Abbruchbewilligung - Formulierungsvorschlag: "Für Bauten in geschlossener Bauweise wird eine Abbruchbewilligung nur unter der Bedingung erteilt, dass der Abbruch erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung erfolgen darf".	73	"Bauweise" wird übernommen
74	FDP der Stadt Zug	§ 66 Abs. 2: Die alte Formulierung soll beibehalten werden.		Nicht übernehmen
77	Bauforum Zug Präsident	§ 67: Die Zielsetzung des neu eingeführten Paragraphen ist sehr gut. Eine harmonische Einbettung eines Bauprojektes in Siedlung und Landschaft kann nur dann erreicht werden, wenn eine qualitativ hochwertige Umgebungsgestaltung auch umgesetzt wird.		§ wird ersatzlos gestrichen.
86	Kloster Maria Opferung	Artikel 67: Sicherheitsleistungen - Die vorgeschlagene Sicherheitsleistung für Gartengestaltung ist unbedingt einzuführen oder sonst auf anderem Weg sicher zu stellen, damit der Fall von schwarzen "Elefantenhäusern" (Zugerbergstrasse, Ecke Bernoldweg) nicht noch einmal passiert.		
105	CSP Zug	§ 67: Die Einführung der Sicherheitsleistungen wird begrüsst. Diese Massnahme kann und soll zur besseren Umsetzung des Grüns auf den Plänen zum Grün um die Neubauten beitragen.		
61	Nachbarschaft St. Michael Zug	Artikel 67 - Sicherheitsleistungen: Die vorgeschlagene Sicherheitsleistung für Gartengestaltung ist unbedingt einzuführen oder sonst auf anderem Weg sicher zu stellen, damit der Fall von schwarzen "Elefantenhäusern" (Zugerbergstrasse, Ecke Bernoldweg) nicht noch einmal passiert.		
26	Privat	§ 67: Die Sicherheitsleistung ist richtig, die Ersatzvornahme ist jedoch zu wenig geregelt. Zumindest müsste der Zeitrahmen, in welchem die Ersatzvornahme vorgenommen werden kann und auch ihr Umfang mit in die Bauordnung aufgenommen werden, um dafür eine einwandfreie Basis zu erhalten.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 67: Ersatzlos streichen.		
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 67, Sicherheitsleistung für die Umgebungsgestaltung: § 67 sei ersatzlos zu streichen.		
74	FDP der Stadt Zug	§ 67: Der Paragraph soll gestrichen werden.		
114	SVP Stadt Zug	§ 67: Ganzer Paragraph ersatzlos streichen.		
105	CSP Zug	§ 68: Richtig ist, dass diese Gebühr nach Aufwand und nach Bausumme zu entrichten ist.	74	Zur Kenntnis
33	Gewerbeverein der Stadt Zug	§ 68: Die Gebühr habe sich nur nach der Höhe des Aufwandes zu richten. Die Bausumme soll für die Höhe der Gebühr nicht massgebend sein.		Nicht übernehmen
65	Verwaltungsrat Korporation Zug	§ 68 Gebühren: Die Gebühr hat sich einzig und alleine an der Höhe des Aufwandes zu richten.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 68: Teilweise streichen: (...) und der Bausumme (...)		
74	FDP der Stadt Zug	§ 68: Der Satzteil und der Bausumme.... ist zu streichen.		
114	SVP Stadt Zug	§ 68 Abs 1 neu: Für die Behandlung von Baugesuchen ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten.		
69	Weidmann & Rudolf	§ 69: Der Regierungsrat genehmigt die BO, also (...) "durch den Regierungsrat" nicht "durch den Kanton".	75	Übernehmen

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
16	Privat	§ 72: Die Übergangsbestimmung soll für nur zwei Jahre ab Inkrafttreten der vorliegenden Bauordnung gelten.	78	Nicht übernehmen
65	Verwaltungsrat Korporation Zug	§ 72 Übergangsrecht, Absatz 3: Noch nicht realisierte Teile von Arealbebauungen, die nach dem 1. Januar 2003 bewilligt.....		
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 72 - Übergangsrecht: Inhalt und Tragweite von § 72 Abs. 3 (nicht realisierte Teile von Arealbebauungen) sollen noch einmal überdacht werden. Was ist zum Beispiel mit Arealbebauungsbewilligungen, die vor dem 1. Januar 2004 erteilt wurden? - müssen diese nach neuem Recht erstellt werden? - was bedeutet dies konkret? - sind die (erschweren) Boni nach neuem Recht anwendbar oder muss plötzlich in der Einzelbauweise gebaut werden, auch wenn dies gar nicht in die Struktur der vorbestehenden Bauten der Arealbebauung passt?		Nicht übernehmen: Arealüberbauungen, welche höchstens 5 Jahre vor der Genehmigung der Ortsplanungsrevision bewilligt wurden, können noch entsprechend realisiert werden. Neues Datum: 1. Januar 2005.
69	Weidmann & Rudolf	§ 72 - Übergangsrecht: Es ist sorgfältig zu prüfen. Es fehlen Bestimmungen über die BBP sowie über die Vorwirkung der neuen BO, etc. etc. (siehe Beitrag).		Neuer Abs. 4: Bebauungspläne bleiben rechtsgültig.
69	Weidmann & Rudolf	Die BO sollte festhalten, dass die Bebauungspläne, welche zur Zeit des Inkrafttretens der BO rechtskräftig sind, weiterhin gültig ind.		
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	Es soll überdies klargestellt werden, ob bei Unklarheiten in bestehenden Bebauungsplänen (Verweisungslücken) auf die bisherige oder die neue Bau- und Zonenordnung abgestellt wird.		
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	Frage: Ob und vor allem inwieweit die bestehenden Bebauungspläne als (alte) lex specialis der neuen Bau- und Zonenordnung weiterhin vorgehen? Die rechtskräftigen Bebauungspläne gehen als speziellere Regelung auch der neuen Bau- und Zonenordnung vor, da sie die Bebaubarkeit in einem umrissenen Gebiet konkret regeln. Anliegen der Klientschaft: Dieser Grundsatz sollte noch einmal - allenfalls durch Einfügen eines entsprechenden Paragraphen in die Bauordnung - bestätigt werden. Frage: Ob sich Verweise in bestehenden Bebauungsplänen auf die allgemeinen Bauvorschriften auf die alte oder die neue Bau- und Zonenordnung beziehen? (Beispiel ist erwähnt).		
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	Beispiel: Liegenschaften GS Nrn. 799 und 800, BBP Nr. 4489: Es soll festgehalten werden, dass bestehende Bebauungspläne der neuen Bau- und Zonenordnung weiterhin vorgehen, was z.B. im konkret besprochenen Fall etwa bedeutet, dass unabhängig von allgemeinen Bauvorschriften im hinteren Teil der Vorstadtliegenschaften weiterhin 2 Vollgeschosse erstellt werden können.		
62	BSLA Regionalgruppe Innerschweiz	§ 26 - Der Aussichtsschutz ist in dieser Form zu begrüssen. Ein wesentlicher Ort ist jedoch in der Betrachtung vergessen geblieben: Der Friedhof als Ort des Abschiednehmens und der Ruhe sollte in der Aussicht frei bleiben in jeder Terrassenstufe. Für jede Terrasse im Friedhof ist ein möglichst uneingeschränkter Aussichtsschutz sicher zu stellen.	Anhang 2	Nicht übernehmen
97	Privat	§ 26 - Aussichtsschutz: Der Aussichtsschutz sollte unbedingt auch für den gesamten Friedhofsbereich Richtung Westen und Südwesten angewandt werden. Dies hilft für eine würdige Trauerarbeit und erhält den Wert der historisch sehr bedeutenden Parkanlage.		
136	Alternative der Stadt Zug	Anhang 2, § 26 Aussichtsschutz: Beim Standort Guggi ist der Winkel nach Norden so zu vergrössern, dass die heute bestehende Sicht auf den See weiterhin ungehindert erfolgen kann. Der Bebauungsplan Post ermöglicht diese Ausweitung mittlerweile.		Nicht übernehmen
77	Bauforum Zug Präsident	Anhang 2 - § 26 Aussichtsschutz: Beim Postplatz fehlen die beiden Blickbeziehungen zum Guggihügel		Nicht übernehmen
124	Quartierverein ZUGWEST	Anhang 2, § 26 Aussichtsschutz: Allmendstrasse. Begründung: Die Sicht aus dem Strassenraum auf die Rigi ist schützenswert.		Nicht übernehmen
67	Nachbarschaft Rötél Präsident	Der Schutz der bestehenden Baumgruppe - im Bereich Restaurant Rötél die beiden Rosskastanien - und deren öffentliche Zugänglichkeit ist sehr wichtig. Der Aussichtsperimeter Pt. 574.9 könnte durchaus einen grösseren Winkel erhalten.		Nicht übernehmen

Öffentliche Mitwirkung - Liste Einwendungen Bauordnung

Nr.	Firma/Unternehmen/ Organisation etc.	Eingabe	Neuer §	Bemerkungen
22	Privat	Zu Anhang 3 (§ 28): Das Objekt Nr. 3 darf nicht mit Sackmatt bezeichnet werden, denn das Gewässer, welches zusammen mit der Bestockung geschützt werden soll, heisst Lüssirainbach und die Bezeichnung Sackmatt gibt es seit dem Namenswechsel gar nicht mehr. Darum trage man doch "Lüssirainbach" ein.		Im Anhang 3 sind nur noch die grundeigentümerverbindlichen Naturobjekte enthalten. Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation sind durch übergeordnetes Recht geschützt. Neu wird mit § 29 eine Förderungs-Bestimmung eingeführt.
22	Privat	Als zusätzliches Objekt soll die Bestockung entlang des Lüssirainweges in die Liste nach § 28 aufgenommen werden.		
62	BSLA Regionalgruppe Innerschweiz	§ 28 - Hecken und Ufergehölze sind nach dem eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt. Im Anhang sind die Hecken und Ufer unvollständig aufgenommen und zu ergänzen. Um einen vollständigen Überblick zu erhalten, sollten alle Hecken gemäss Teilrichtplan Schützenswerte Natur- und Kulturobjekte und die inzwischen neu dazu gekommenen Objekte inventarisiert und in den Anhang 3 aufgenommen werden.		
73	SCHWEIGER ADVOKATUR / NOTARIAT	§ 28 - Schutz der Ufervegetation: Der Plan gemäss Anhang 3 zur BO ist nur schlecht lesbar. So ist kaum ermittelbar, wie weit die geschützte Ufervegetation in Metern ab Bachmitte reicht. Beim Mänibach etwa scheint eine erhebliche Ausbuchtung des Schutzgebiets oberhalb des Oberwiler Kirchwegs vorgesehen. Seine Klientschaft beantragt, einen genaueren Plan einsehen zu können. Sollte sich das Schutzgebiet über mehr als 6 Meter ab Bachmitte ausdehnen, stellt sich die Frage, ob eine solche kommunale Regelung in Anbetracht des kantonalen Gewässerrechts (Bachabstand 6 Meter) zulässig ist bzw. nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst.		
22	Privat	Zu Anhang 3: Auf dem Planentwurf ist die Bestockung des Lüssirainbachs nicht dem tatsächlichen Umfang entsprechend eingetragen. Deshalb soll die gesamte Bestockung entlang des Lüssirainbachs erfasst werden, mindestens entlang des frei fliessenden Gewässers, wo ja auch der erhöhte Baulinienabstand gemäss Regierungsratsbeschluss von 1996 gilt.		
97	Privat	Anhang 3 (§§ 28 und 29): Die Kriterien für die Aufnahme von Objekten im Anhang sind nicht klar. Wieso sind die Naturobjekte im gesamten Stadtgebiet (Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet) erfasst worden, während die Hecken im Siedlungsgebiet nur teilweise aufgeführt sind? Die Ufervegetation ist nach SR 451 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art. 18 und 21 geschützt. Für die Herstellung einer Rechtssicherheit sind die Objekte vollständig und nach definierten Kriterien aufzunehmen.		
97	Privat	Anhang 3 (§§ 28 und 29): Der Planausschnitt ist schlecht lesbar und die Beschreibungen der Objekte sind schwer verständlich. Gibt es zu den Objekten noch genauere Inventarblätter? Verschiedene bedeutende Hecken und Ufervegetationen sind nicht aufgeführt (z. B. Rötelhecke zwischen Weidstrasse und Im Rötel; diverse Bachufer wie Rankbächli, Schliffibach, etc.). Sofern noch kein umfassendes Inventar besteht, ist ein solches zu erstellen.		
110	PRO NATURA ZUG	Anhang 3: § 28 Hecken- und Feldgehölze, Ufervegetationen: Beantragt wird, dass eine bestehende, wichtige durchgehende Heckenverbindung in der Lorzenebene in den Anhang aufgenommen wird: A. 11 Hecke Lorzen - Alte Lorze		
97	Privat	Anhang 3 (§§ 28 und 29): Es ist nicht verständlich, wieso kein Richtplan Natur und Landschaft / Freiraum erstellt wurde. Die bestehenden und neu aufzunehmenden Grundlagen könnten übersichtlich und verständlich aufgezeigt werden. Der Entwicklung des Natur- und Freiraums könnte das in der Zukunftskonferenz gewünschte Gewicht beigemessen werden.		